

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

zum Thema:

Sachstand zum Flachbau Müggelschloßchenweg 44 im Allende-Viertel II in Köpenick

und **Antwort** vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27489
vom 03.05.2021

über Sachstand zum Flachbau Müggelschlößchenweg 44 im Allende-Viertel II in Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass der Flachbau Müggelschlößchenweg 44, der eine Billardkneipe und einen Zeitungsladen beherbergt, früher dem Bezirksamt Treptow-Köpenick gehörte und vor einigen Jahren von diesem an den Besitzer der Kneipe verkauft wurde? Wenn ja, wann genau war das und warum erfolgte der Verkauf?

Antwort zu 1:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Das Grundstück Müggelschlößchenweg befand sich bis 31.12.2011 im Eigentum des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, wurde jedoch nie durch ein Fachamt genutzt. Da auch für die Zukunft keine Fachnutzung gesehen wurde, erfolgte die Übergabe des Grundstücks an die BIM mit dem Ziel der Vermarktung.

Mit Kaufvertrag vom 29.12.2011 wurde das Grundstück von der BIM veräußert.“

Die BIM teilt weiters zudem darauf hin, dass es sich um ein vertrauliches Vermögensgeschäft handelt.

Frage 2:

Gab es Auflagen für den neuen Besitzer beim Verkauf und wenn ja, welche?

Antwort zu 2:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Seitens des Bezirks gab es keine Auflagen beim Verkauf des Objektes.“

Die BIM teilt dazu mit: „Dem Erwerber wurde im Rahmen des Kaufvertrages keine Verpflichtungen auferlegt oder sonstige Auflagen gemacht.“

Frage 3:

In welchem baulichen Zustand war der Flachbau bei der Übergabe und wie schätzt das Bezirksamt die Lebensdauer dieses wenig ansprechenden Gebäudes ein?

Antwort zu 3:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Bei der Übergabe in 2011 befand sich das Gebäude in einem funktionalen Zustand. Da sich das Gebäude in Privatbesitz befindet, kann keine Aussage zum derzeitigen baulichen Zustand und der daraus resultierenden weiteren Lebensdauer des Gebäudes getroffen werden.“

Frage 4:

Gibt es im Bezirksamt für den Fall, dass die Billardkneipe nicht mehr öffnet und das Gebäude leer steht, Überlegungen dieses wieder zu übernehmen, abzureißen und in die benachbarte Grünanlage („Schweinchenplatz“) zu integrieren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Es gab und gibt im Bezirksamt keine Überlegungen, die Grünanlage „Schweinchenplatz“ um die derzeit mit der Billardkneipe bebauten Fläche zu erweitern.

Die veräußerte Fläche könnte nicht einfach nur übernommen werden, vielmehr müsste sie vom derzeitigen Besitzer erworben werden, für den Erwerb und den folgenden Abriss des Gebäudes stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.“

Frage 5:

Wäre auf diesem schmalen Streifen mit dem Flachbau überhaupt eine Neubebauung möglich?

Antwort zu 5:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Das Grundstück befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich, die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Derzeit ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Flachbau bebaut, welcher an drei Seiten grenzständig errichtet ist. Bei Abriss des Bestandsgebäudes wäre eine Bebauung des Grundstücks nach den Maßgaben des § 34 BauGB in offener Bauweise grundsätzlich möglich, wobei die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelungen zu beachten sind.“

Berlin, den 20.5.21

In Vertretung

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen